

Huschrecken nicht angegriffen werden, und ihnen deren Anbau zu empfehlen. Soweit bekannt, werden Maniol (Mhogo), Bataten (Bafif) sowie die verschiedenen Bohnenarten (Djifoto, Kijivi, Runde, Maharagwe) verschout.

Außerdem sind sie erucht worden, Vorschläge zu machen, in welcher Weise die Bevölkerung bei Beschaffung des nötigen Saatforts unterstützt werden könnte.

### Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat November 1894.

(Eine Studie zum Kurse von 1,125 M.)

Haupt-Zollamt	Stücke für				Schiffahrt-		Folgschlag-		Reben-		Zusammen		
	Ausfuhr		Einfuhr		Kebode		Gebühren		Einnahmen		= M. Pf.		
	Np.	Sh.	Np.	Sh.	Np.	Sh.	Np.	Sh.	Np.	Sh.	Np.	Sh.	
Tanga . . . . .	185	51	5425	54	28	—	16	13	61	55	5717	45	= 6432, 42
Pangani . . . . .	4969	34	3983	44	11	—	27	19	75	36	9067	5	= 10200, 46
Baganano . . . . .	13681	12	7019	60	8	—	70	22	74	41	20854	7	= 23460, 87
Dar-es-Salaam . . . . .	1555	38	9765	1	24	—	394	22	220	27	11959	24	= 13454, 30
Kilima . . . . .	6725	23	3261	60	30	—	1550	49	396	63	11965	3	= 13460, 68
Lindi . . . . .	8303	36	5740	63	3	—	7	59	98	16	14153	46	= 15922, 93
Mifimbani . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	35421	2	35197	26	104	—	2066	56	927	46	73717	2	= 82931, 66
	39848	M.	39597	M.	117	M.	2325	M.	1043	M.			
	66	Pf.	08	Pf.	—	Pf.	23	Pf.	69	Pf.			

### Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend Grunderwerb.

Auf Grund des § 21 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Juli 1888 wird unter Aufhebung der Verordnung vom 23. Juli 1886 Nr. 11 mit Genehmigung des Reichskanzlers verordnet, was folgt:

#### § 1.

Verträge, die von Nichteingeborenen mit Eingeborenen über Grunderwerb geschlossen werden sollen, müssen bei Vermeidung der Nichtigkeit vor einem hiezu ermächtigten Beamten verlaubarbar werden.

Es gelten als ermächtigt:

Der Gouverneur, der Richter, die Bezirksamtswänner, die Amtsvorsteher sowie deren Vertreter; außerdem kann der Gouverneur noch andere Beamte besonders ermächtigen.

#### § 2.

Die Besitzergreifung von herrenlosem Lande bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs.

#### § 3.

Wer von herrenlosem Lande Besitz ergreift, hat dies binnen sechs Monaten bei Vermeidung des Verlustes aller rechtlichen Ansprüche dem Gouvernement anzuzeigen; dasselbe setzt in jedem einzelnen Falle die Bedingungen fest, unter welchen das Land erworben wird.

#### § 4.

Für die Verlaubarung eines Vertrages (§ 1) werden zehn vom Hundert des Erwerbspreises als Gebühr erhoben, auch sind dem Gouvernement die erwachsenen Auslagen zu ersetzen.

Schuldner ist der Erwerber; sind Antragsteller und Erwerber verschiedene Personen, so haften Beide sammtverbindlich.

Bei Schenkungsverträgen sowie bei Besitzergreifung von herrenlosem Lande (§ 2) kann eine Gebühr nach dem Ermessen des mit der Angelegenheit befaßten Beamten erhoben werden.

#### § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1895 in Kraft. Die Bestimmungen der Verordnung vom 27. März 1888 werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Kamerun, den 24. Dezember 1894.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez. v. Zimmerer.

(L. S.)

